Dieses Dokument ist eine Orientierungshilfe. Die juristische und steuerrechtliche Gültigkeit muss in Eigenverantwortung eingeholt werden.

**Organe der Genossenschaft im Gründungsprozess:
Rechte und Pflichten - Anforderungsprofile**

**Grundsätzliches zum Gründungsprozess**

Häufig ist der Kreis der Initiatoren einer Genossenschaftsgründung eher klein, und die finanziellen Mittel um hauptamtliche Mitarbeiter anzustellen sind zu Beginn nicht vorhanden. Deshalb wird der Gründungs-Vorstand und -Aufsichtsrat in der Regel aus den Menschen des Initiativkreis gebildet. Die notwendigen mindestens 7 Gründungsgenossen wählen während der Gründungsversammlung einen Aufsichtsrat. Die meisten Satzungen sehen vor, dass der Aufsichtsrat nach der Gründungsversammlung den Vorstand wählt.

Aufgrund der in der Regel geringen Zahl von Gründungsgenossen ist es sinnvoll, vor der Gründung die bestmögliche Verteilung der Posten zu besprechen und zu vereinbaren.

Dieser Prozess ist sehr stark vom Initiativkreis geführt und dieser prägt mit den ersten Aufsichtsrats- und Vorstands-Wahlen die Aufbauarbeit der ersten Jahre. Erst bei der nächsten Aufsichtsrats-Wahl werden die vermutlich mehr gewordenen Genossen eine Wahl mit möglicherweise mehr Kandidaten durchführen. Bis dahin kann und muss der Gründungs-Aufsichtsrat und -Vorstand zeigen, dass die Idee funktioniert und erste Früchte trägt.

In der Anfangszeit einer Genossenschaft wird die unten beschriebene Aufteilung der Aufgaben oftmals noch nicht eingehalten, weil jeder der Initiatoren seine Fähigkeiten und Netzwerke nach Bedarf einbringt. Auch weil eben oft noch nicht die finanziellen Mittel vorhanden sind, um die zu leistende Arbeit voll zu bezahlen. Im Rahmen der Professionalisierung wird sich die Aufgabenverteilung nach und nach klären und die geeigneten Personen, wenn sie nicht von Beginn an schon dabei sind, von extern dazu geholt werden. Aufsichtsräte und Vorstände einer Genossenschaft müssen auch Genossen der Genossenschaft sein.

Das Genossenschaftsgesetz erlaubt kleinen Genossenschaften (bis 20 Genossen, unter 1 Mio.- € Bilanzsumme, unter 2 Mio. Jahresumsatz) einen vereinfachten Gründungsprozess (nur Vorstand, kein Aufsichtsrat) und extensivere Kontrolle durch den Genossenschafts-Prüfungsverband (Prüfung alle 2 Jahre statt jährlich).

**Aufgabenverteilung**

Aufgaben und Auswahlkriterien des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan einer Genossenschaft. Er wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen, sofern Sie in der Satzung keine anderslautenden Regelungen getroffen haben (z.B. Wahl und Abberufung durch Aufsichtsrat). Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft nach innen und nach außen. Er leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er ist für die Organisation der Genossenschaft und die gesamte Geschäftspolitik verantwortlich. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Die Satzung kann aber auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.
Wichtige Hinweise auf die Rechte und Pflichten des Vorstands sind in der Satzung bzw. der Geschäftsordnung enthalten. Die Geschäftsordnung legt der Vorstand selbst (ggf. in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat) fest.

<https://www.genossenschaften.de/organe>

Der Vorstand einer Genossenschaft ist für die Umsetzung der Strategien, der Ziele und die damit verbundene unternehmerische Tätigkeit verantwortlich. Es vereinfacht die Abläufe, wenn der Vorstand zumindest nach einer Übergangszeit hauptamtlich tätig ist. Die Einstellung einer Geschäftsführung (statt eines „geschäftsführenden Vorstands“) kann sinnvoll sein, macht aber gerade in kleinen Organisationen die Abläufe komplizierter (durch eine dritte Entscheidungsebene). Und es entsteht das Problem, dass der Vorstand weniger Einblick in das Tagesgeschäft und die damit verbundenen Risiken hat, obwohl er die Verantwortung dafür trägt.

Der Vorstand einer Genossenschaft muss aus mindestens zwei Personen bestehen und muss entweder angestellt sein oder ehrenamtlich arbeiten (also keine freiberufliche Tätigkeit). Die Vorstände dürfen nicht auf Honorarbasis für die Genossenschaft arbeiten.

Kompetenzen/Auswahlkriterien für den Vorstand:

* Kernfähigkeiten sind Moderation, Mediation, Supervision
* Begeisterung für die Genossenschaftsidee und Begeisterungsfähigkeit
* Muss ausreichend Zeit und unternehmerische Kompetenz mitbringen für die Unternehmensführung, z.B.
- Strategie und Ziele dem Aufsichtsrat vorzuschlagen
- Planung, Budgetierung, Controlling
- Öffentlichkeitsarbeit
- Führung von Mitarbeitern
- Betreuung der Mitglieder und Partner
* Interessenausgleich und Moderation von Entscheidungsfindungs-Prozessen in der Genossenschaft
* Fachliche Kompetenz in den Geschäftsbereichen der Genossenschaft
* Günstig ist, wenn zumindest nach einer Übergangszeit solche Vorstände diese Aufgabe übernehmen, die keine wirtschaftlichen Eigeninteressen (z.B. durch ein eigenes mit der Genossenschaft verbundenes Unternehmen) haben

Aufgaben und Auswahlkriterien des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Er hat im Interesse der Mitglieder den Vorstand zu beraten und zu beaufsichtigen. Er überwacht umfassend die Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat hat zudem den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses über das Prüfungsergebnis zu berichten. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten über ausreichende rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse für ihre Aufgaben verfügen. Die einzelnen Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus den §§ 38 - 40 GenG, aus der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Quelle: <https://www.genossenschaften.de/organe>

Der Aufsichtsrat einer Genossenschaft wird von der Generalversammlung gewählt und muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Er berät und überwacht die Vorstandsarbeit, stellt Vorstände ein (wenn dies die Satzung nicht als Generalversammlungs-Aufgabe vorsieht) und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat ist für die strategische Ausrichtung der Genossenschaft, nicht aber für die Umsetzung und das Tagesgeschäft zuständig. Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen der Genossen und sollte sich deswegen aus den verschiedenen Interessengruppen und Strömungen der Genossen zusammensetzen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Aufsichtsrats-Vorsitzenden und Stellvertreter (die Satzung kann auch dessen Wahl durch die Generalversammlung vorsehen), damit klar ist, wer die Verantwortung für die Aufsichtsratsarbeit trägt und z.B. Versammlungen leitet. Ebenso kann in größeren Aufsichtsräten die Bildung eines z.B. zweiköpfigen Personalkreises sinnvoll sein, um z.B. Personalgespräche und Gehaltsverhandlungen mit den Vorständen in vertraulicher Atmosphäre zu führen.

Der Aufsichtsrat trifft sich 2-4mal im Jahr, in der Aufbauphase kann dies aber deutlich öfters, z.B. monatlich notwendig sein.

Kompetenzen/Auswahlkriterien für den Aufsichtsrat:

* Der Aufsichtsrat sollten gemeinsam in etwa die Zusammensetzung der Mitglieder abbilden, weil er Interessenvertreter der Genossen ist
* Er sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung des Gründungsimpulses
* Strategische Kompetenz: Festlegen von Strategie, Zielen und Umsetzungsideen für die Vorstände
* Gut wäre, wenn einzelne Mitglieder Erfahrungen in der Unternehmensleitung, Betriebswirtschaft, Controlling und Personalführung mitbringen.
* Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte ausgleichende und moderierende Fähigkeiten mitbringen, ebenso wie eine gewisse Hartnäckigkeit/Durchsetzungsfähigkeit und gute Organisationskraft.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder gemeinsam über die grundsätzlichen Angelegenheiten Ihrer Genossenschaft entscheiden. Nach dem Gesetz ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig für:

* Satzung und alle Satzungsänderungen
* Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (es sei denn, bei einer kleinen Genossenschaft muss kein Aufsichtsrat gewählt werden)
* Wahl des Vorstandes, soweit dieser nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist, z.B. dem Aufsichtsrat
* Amtsenthebung des Vorstandes
* Feststellung des Jahresabschlusses
* Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages
* Entlastung der Mitglieder des Vorstandes (und des Aufsichtsrates, sofern vorhanden)
* Festsetzung der Kreditbeschränkungen
* Beschluss über die Verlesung des Prüfungsberichtes
* Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften
* Auflösung der Genossenschaft.

Bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann die Satzung ein Weisungsrecht der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand einräumen.

https://www.genossenschaften.de/organe

**Haftung in einer Genossenschaft**

Eine Genossenschaft ist eine juristische Person und haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der Genossen ist also auf die Höhe ihrer Einlage begrenzt, außer es ist in der Satzung eine Nachschusspflicht vereinbart.

Aufsichtsräte und Vorstände dagegen verwalten nicht nur das eigene, sondern auch das Vermögen der anderen Genossen und sind deshalb bei Verletzung ihrer Pflichten für Schäden die daraus entstehen persönlich haftbar.

Der Aufsichtsrat ist neben der Verschwiegenheitspflicht über Betriebsgeheimnisse verpflichtet, die Vorstandsarbeit zu überwachen, insbesondere in allen finanziellen Fragen. Er ist verpflichtet, die Genossen über finanzielle Schieflagen und Risiken zu informieren und gegebenenfalls eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Verletzt der Aufsichtsrat seine Aufsichtspflicht, sind die Mitglieder für Schäden die daraus entstehen persönlich haftend.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Genossenschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters durchzuführen. Er muss die Aufsichtsräte über die finanzielle Lage und finanzielle Risiken informieren. Er darf sich selbstverständlich nicht persönlich bereichern und sich damit der Untreue schuldig machen. Auch darauf muss der Aufsichtsrat die Vorstandsarbeit überwachen. Auch die Verschwiegenheitspflicht über Betriebsgeheimnisse gilt selbstverständlich auch für die Vorstände.

Unterstützt werden die Vorstände und Aufsichtsräte einer Genossenschaft durch die verpflichtende jährliche Prüfung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes. Dabei wird auch kontrolliert, ob die Organe ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Situation der Genossenschaft transparent dargestellt wird. Diese unabhängige jährliche Prüfung ist ein Grund dafür, dass Genossenschaften die Unternehmensform mit dem geringsten Insolvenzrisiko sind.

Weiterlesen:

z.B.

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder: <https://www.zdk-hamburg.de/?ddownload=603>

Genossenschaft: Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjM5tvVlOjhAhWhMewKHXBbDSUQFjAAegQIBBAB&url=https%3A%2F%2Fwww.anwalt.de%2Frechtstipps%2Fgenossenschaft-haftung-von-vorstand-und-aufsichtsrat\_062215.html&usg=AOvVaw3XSRkPU4JaNT-LPqwpRlX1